

Othmar H a g e n e d e r, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10) Graz-Wien-Köln 1967, Böhlau Verlag [in Komm.], XI u. 342 S. — Der Vf. untersucht in dieser ausgezeichneten Arbeit den Wandel des geistlichen und weltlichen Gerichtsverfahrens unter dem Einfluß des römisch-kanonischen Rechts und insbesondere des Delegationsprozesses, eine Entwicklung, die deutlich mit dem Pontifikat Innocenz' III. einsetzt und das ganze Spätmittelalter andauert. Eine große Menge lokalen Materials wurde dabei vorzüglich ausgewertet; freilich muß der Rez. bedauern, daß er die Edition der päpstlichen Delegationsreskripte nicht rechtzeitig für dieses Buch vorlegen konnte, die viele hier angeschnittene Fragen noch schärfer beleuchten, da die aus der lokalen Empfängerüberlieferung stammenden Urkunden notwendigerweise vom Zufall der Überlieferung und den in Österreich geführten Prozessen abhängen und kein vollständiges Bild vermitteln. Der Vf. schildert eingehend zahlreiche derartige Delegationsprozesse und die dabei angewandten Schikanen; er weist an vielen Beispielen nach, wie stark solche Prozesse, deren Endurteile schwer durchzusetzen waren, von der Schiedsgerichtsbarkeit überlagert wurden, die gerade dem betroffenen Adel angenehmer war und bessere Ergebnisse sicherte. Trotz aller Mängel blieb der Delegationsprozeß populär, zumal alle anderen Verfahren die gleichen oder noch größere Mängel aufwiesen. Nach der Darstellung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit wendet sich der Vf. (S. 75 ff.) der Funktion der bischöflichen Jurisdiktion zu, die durch die Auflösung des germanisch-rechtlichen Verfahrens und die Ablösung der Gerichtsbarkeit der Diözesansynode durch das päpstliche und bischöfliche Delegationsverfahren gekennzeichnet ist. Nach den Feststellungen Hageneders übte der Bischof im behandelten Zeitraum seine Gerichtsbarkeit jeweils zur Hälfte persönlich und durch Delegation aus; sein Delegationsreskript glich sich dem päpstlichen bis in den Wortlaut an. Auch hier trat die Schiedsgerichtsbarkeit subsidiär ein. Ein weiterer Abschnitt (S. 108 ff.) handelt über die Aufnahme des römisch-kanonischen Prozesses im Laufe des 13. Jh. Verantwortlich für die Rezeption waren die päpstlichen Delegaten; damit wird deutlich, was die moderne kanonistische Forschung auch sonst nachgewiesen hat (obschon derartige Erkenntnisse noch keineswegs in alle Lehrbücher Eingang gefunden haben), daß die Frührezeption des römischen Rechts in entscheidender Weise über das kanonische Recht, vor allem das Prozeßrecht, erfolgte, so daß später für die Postglossatoren der Boden längst bereitet war. Als Quelle dienten den päpstlichen und bischöflichen Delegaten die *Ordines iudicarii* (bes. Tankred von Bologna, ca. 1216). Das folgende Kapitel (S. 134 ff.) behandelt die konkurrierende Gerichtsbarkeit von geistlichem und landesherrlichem Gericht. Im allgemeinen kam es in Österreich im 13. u. 14. Jh. zu keinen scharfen Auseinandersetzungen; erst im 15. Jh. finden wir gelegentlich derartige Streitfälle. Hochinteressant sind die Ausführungen des Vf. über die Einwirkung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit auf die Jurisdiktion des Herzogs. Wie die königlichen Delegationsreskripte seit Friedrich II. (ähnlich auch in Frankreich; darüber an anderer Stelle) sich den päpstlichen anglichen, so auch diejenigen des Herzogs von Österreich. Hier wird nun die Bedeutung der päpstlichen Delegation beim Ausbau der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und damit der Landesherrschaft ganz offenkundig. Der Vf. hat sich dabei, wie es in der österreichischen Historiographie heute vielfach üblich ist, auf den Raum Ober- und Niederösterreichs beschränkt; der kirchlich nicht davon zu trennende bayerische Raum zeigt die gleichen Erscheinungen. Ein wiederum sehr materialreiches Kapitel (S. 194 ff.) ist der Durchsetzung von Vergleich und Schiedsgerichtsbarkeit gewidmet; hier wäre vielleicht eingangs eine genauere Dar-